

Bundessozialgericht

- 5 RKn 22/77 -

Verkündet am
26. April 1979

.....
als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 26. April 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts für das Land Nord-
rhein-Westfalen vom 25. August 1977 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außer-
gerichtlichen Kosten für das Revisionsver-
fahren zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :**I**

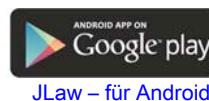
Die Beteiligten streiten über die Höhe des dem Kläger gewährten Altersruhegeldes, insbesondere über die Frage, wie die in Thüringen in der Zeit vom 1. Oktober 1945 bis zum 31. Januar 1952 zurückgelegte Zeit nach der Anlage 1 zum Fremdrentengesetz (FRG) zu bewerten ist.

Der Kläger war in der streitigen Zeit in der Verwaltung eines Stadtkrankenhauses in Thüringen tätig. Die beige-ladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ersetzte die fehlenden Beitragsunterlagen in der Weise, daß sie den Kläger für die streitige Zeit in die Leistungsgruppe B 3 und für die spätere Zeit in die Leistungsgruppe B 2 der Anlage 1 zum FRG einordnete. Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 15. November 1972 das Knappschaftsruhegeld für die Zeit vom 1. März 1972 an. Bei der Rentenberechnung berücksichtigte sie die streitige Zeit entsprechend der Beitragserneuerung durch die beige-ladene BfA nach der Leistungsgruppe B 3 der Anlage 1 zum FRG. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 3. Juni 1976 die Beigeladene verpflichtet, auch die Zeit vom 1. Oktober 1945 bis zum 31. Januar 1952 als Versicherungszeit nach der Leistungsgruppe 2 der Anlage zum FRG anzusetzen; gleichzeitig hat es die Beklagte verurteilt, dem Kläger höheres Ruhegeld unter Berücksichtigung der vorerwähnten Zeit zu zahlen. Die Beigeladene hat das ihr am 6. Juli 1976 zugestellte Urteil am 28. Juli 1976 mit der Berufung angefochten, mit der sie sich nur gegen die ihr selbst auferlegte Verpflichtung wandte. Die Beklagte, der das Urteil am 5. Juli 1976 zugestellt wurde, hat sich am 25. August 1976 der Berufung der Beigeladenen mit dem Antrag auf Klageabweisung angeschlossen. Die Beigeladene ihrerseits hat sich in der mündlichen Verhandlung dem Antrag der Beklagten angeschlossen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten insgesamt und die Berufung der Beigeladenen insoweit als unzulässig verworfen, als diese sich dem Antrag der Beklagten angeschlossen hat. Im übrigen hat es auf die Berufung der Beigeladenen die gegen diese gerichtete Klage abgewiesen. Zur Berufung der Beklagten hat das LSG ausgeführt, das Rechtsmittel sei verspätet eingelegt worden. Es könne auch nicht als eine - nicht an eine Frist gebundene - unselbständige Anschließung an die Berufung der Beigeladenen angesehen werden, weil eine solche Anschließung nur an eine Berufung des Prozeßgegners, nicht aber an eine solche des auf der gleichen Seite streitenden Beigeladenen möglich sei. Da die Entscheidung weder im Sinne des § 74 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 62 der Zivilprozeßordnung (ZPO) noch im Sinne des § 75 Abs 2 SGG gegenüber der Beklagten und der Beigeladenen notwendig einheitlich ergehen müsse, wahre die fristgerecht eingelegte Berufung der Beigeladenen auch nicht die Frist für die Beklagte. Soweit die Beigeladene sich dem Antrag der Beklagten angeschlossen habe, sei auch ihre Berufung unzulässig. Im übrigen sei die Berufung der Beigeladenen aber begründet, denn die Beigeladene sei angesichts der Bindungswirkung nach § 77 SGG ihres Bescheides über die Beitragserneuerung nicht zur Änderung dieses Bescheides verpflichtet. Die Voraussetzungen des § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) für eine Durchbrechung der Bindungswirkung und eine Verpflichtung der Beigeladenen zur Neufeststellung lägen nicht vor. Die Einstufung des Klägers in die Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zum FRG für die streitige Zeit sei nicht eindeutig rechtswidrig, so daß die Beigeladene sich auch nicht von der unrichtigen Einstufung überzeugen müsse.

Der Kläger hat die zunächst eingelegte Revision wieder zurückgenommen. Die Beklagte macht mit der - vom LSG zugelassenen - Revision geltend, die rechtzeitige Berufung der Beigeladenen habe die Berufungsfrist der Beklagten gewahrt. Die Entscheidung über die Bewertung der streitigen Zeit nach der Anlage 1 zum FRG könne im Sinne des § 74 SGG iVm § 62 ZPO und im Sinne des § 75 Abs 2 SGG der Beigeladenen und der Beklagten gegen-



über nur einheitlich ergehen, so daß die Beklagte hinsichtlich der Einhaltung der Berufungsfrist durch die Beigeladene als vertreten gelte.

Die Beklagte beantragt,

1. das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es die Berufung der Beklagten und der Beigeladenen als unzulässig verworfen hat;
2. das Urteil des Sozialgerichts insoweit aufzuheben, als es die Bescheide der Beklagten aufgehoben und die Beklagte zur Leistung verurteilt hat;
3. die Klage gegen die Beklagte abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil insoweit für richtig und die Revision der Beklagten für unbegründet, als die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen als unzulässig verworfen worden sind.

Die Beigeladene hält die Revision der Beklagten für begründet, sieht aber von einer Antragstellung ab.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat mit Recht die Berufung der Beklagten insgesamt und die Berufung der Beigeladenen insoweit als unzulässig verworfen, als diese sich der Berufung der Beklagten angeschlossen hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat die Berufungsfrist des § 151 Abs 1 SGG versäumt, denn ihre Berufungsschrift ist nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils beim LSG eingegangen. Zwar hat die Beigeladene rechtzeitig Berufung eingelegt. Das ändert jedoch nichts an der Fristüberschreitung durch die Beklagte. Nach dem gemäß § 74 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbaren § 62 Abs 1 ZPO wird allerdings im Falle der notwendigen Streitgenossenschaft der säumige durch den nichtsäumigen Streitgenossen als vertreten angesehen, so daß die Berufungseinlegung des einen für und gegen den anderen mit der Folge wirkt, daß die rechtzeitige Berufung des einen die Berufungsfrist für den anderen wahrt. Es spricht vieles dafür, daß dies entsprechend auch für den Fall der notwendigen Beiladung nach § 75 Abs 2 SGG gilt. Gleichwohl ist die verspätete Berufung der Beklagten trotz der rechtzeitigen Berufungseinlegung der Beigeladenen selbst dann nicht als fristgerecht anzusehen, wenn es sich bei einem der beiden vorliegenden streitigen Rechtsverhältnisse im Sinne des § 62 Abs 1 ZPO um einen Fall der notwendigen Streitgenossenschaft oder der notwendigen Beiladung handeln sollte. Insoweit ist nämlich zu beachten, daß Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens zwei verschiedene Ansprüche des Klägers waren, nämlich einerseits der Anspruch gegen die Beigeladene auf Erteilung eines günstigeren Beitragserneuerungsbescheides und andererseits der Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung eines höheren Knappschaftsruhegeldes. Wenn auch zwischen beiden Ansprüchen ein innerer Zusammenhang bestand, so sind sie doch nicht identisch. Während die Verurteilung der Beigeladenen auf einer Verpflichtungsklage nach § 54 Abs 1 SGG beruht, liegt der Verurteilung der Beklagten eine Leistungsklage nach § 54 Abs 4 SGG zugrunde. Trotz des inneren Zusammenhangs handelt es sich also um zwei verschiedene Streitgegenstände, für die die Zulässigkeit der Berufung nicht einheitlich, sondern getrennt zu prüfen und zu beantworten ist (vgl BSGE 5, 225 und BSG SozR Nr 12 zu § 521 ZPO).

- 6 -

Mit der Berufungsschrift hat die Beigeladene das Urteil des SG nur insoweit angefochten, als diese verpflichtet worden ist, auch die Zeit vom 1. Oktober 1945 bis zum 31. Januar 1952 als Versicherungszeit nach der Leistungsgruppe 2 der Anlage zum FRG anzusetzen. Das ergibt sich sowohl aus dem in der Berufungsschrift enthaltenen Antrag als auch aus der Berufungsbegründung, die sich lediglich gegen diesen Teil des erstinstanzlichen Urteils wendet. Für eine extensive Auslegung der Berufungsschrift der Beigeladenen ist daher kein Raum.

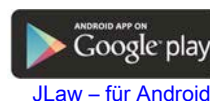
Mit der Berufungsschrift hat die Beigeladene also das Urteil des SG insoweit nicht angefochten, als dieses die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines höheren Ruhegeldes enthält. Mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Bindungswirkung des Beitragserneuerungsbescheides bei der Rentenberechnung auch für "andere" Versicherungsträger nach § 11 Abs 3 der Versicherungs-Unterlagenverordnung -VuVO- (vgl hierzu auch BSG SozR Nr 1 § 11 VuVO) mag es sich um einen Fall der notwendigen Streitgenossenschaft oder der notwendigen Beiladung handeln, soweit die beigeladene BfA zur Erteilung eines neuen Bescheides verurteilt worden ist. Insoweit könnte also die rechtzeitige Berufung der Beigeladenen die Berufungsfrist für die Beklagte nach § 62 Abs 1 ZPO gewahrt haben. Die Beseitigung dieser Verurteilung kann aber nicht Ziel der Revision der Beklagten sein, weil das Berufungsgericht insoweit schon das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen hat. Mit der Revision erstrebt die Beklagte vielmehr die Abweisung der Klage, soweit sie selbst zur Zahlung eines höheren Altersruhegeldes verurteilt worden ist. Hinsichtlich dieses Streitgegenstandes (Leistungsklage) hat die Beigeladene das erstinstanzliche Urteil aber nicht innerhalb der Berufungsfrist angefochten, so daß ihr - rechtzeitiges - Rechtsmittel sich nicht auf diesen Teil des erstinstanzlichen Urteils

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

erstreckte und die Berufungsfrist der Beklagten selbst im Falle einer notwendigen Streitgenossenschaft oder notwendigen Beiladung bezüglich des anderen Streitgegenstandes (Verpflichtungsklage) nicht wahren konnte.

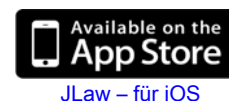
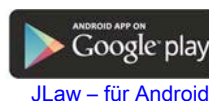
Zwar hat sich die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht dem umfassenden Antrag der Beklagten auf Klageabweisung angeschlossen. Damit hat sie ihre Berufung auch auf den zunächst nicht angefochtenen Teil des erstinstanzlichen Urteils ausgedehnt, der die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines höheren Altersruhegeldes enthält. Da dies aber erst nach Ablauf der Berufungsfrist des § 151 Abs 1 SGG geschehen ist, hat auch die Beigeladene insoweit das erstinstanzliche Urteil verspätet angefochten. Hinsichtlich der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines höheren Altersruhegeldes haben also sowohl die Beklagte als auch die Beigeladene die Berufungsfrist versäumt, so daß die Berufung des einen auch im Falle der notwendigen Streitgenossenschaft oder der notwendigen Beiladung nicht die Berufungsfrist für den anderen wahren konnte.

Nach § 202 SGG iVm § 521 ZPO kann sich ein Beteiligter auch nach Ablauf der Berufungsfrist der Berufung des Prozeßgegners anschließen. Die Berufung der Beklagten ist aber auch nicht als eine - nicht an die Berufungsfrist gebundene - unselbständige Anschließung an die Berufung der Beigeladenen zulässig. Abgesehen davon, daß ein Beteiligter sich nur der Berufung des Prozeßgegners, nicht aber der eines auf der gleichen Seite streitenden Beigeladenen anschließen kann (vgl BSG SozR Nr 5 zu § 521 ZPO), lag auch hinsichtlich der Verurteilung der Beklagten keine rechtzeitige Berufung der Beigeladenen vor, der sich die Beklagte hätte anschließen können (vgl hierzu BSG SozR Nr 12 zu § 521 ZPO).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Der Senat hat die danach unbegründete Revision der
Beklagten zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung
beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)